



Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms „Dorfregion Küstenorte“

Die untenstehenden Kommunen arbeiten im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms bei der Umsetzung des zugrundeliegenden Antrages und Bescheides vom ... zusammen. Hierzu schließen, aufgrund von § 1, § 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZg) vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr. 31/2011, S. 493), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), die

Stadt Norden, Gemeinde Hagermarsch und die Gemeinde Dornum

jeweils vertreten durch ihren Bürgermeister/Gemeindedirektor

folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Zweckbestimmung

Nach der Auswahl zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz soll ein Dorfentwicklungsplan für die Dorfregion Küstenorte aufgestellt werden. Als Zuwendungsempfängerin wird die Stadt Norden bestimmt.

§ 2 Abwicklung

Die Stadt Norden stellt die erforderlichen Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Dorfentwicklungsplanes und der daraus zu entwickelnden Projekte, erteilt für die Planung den Auftrag an das Planungsbüro und wickelt die Geldgeschäfte mit dem Zuwendungsgeber und dem Planungsbüro ab. Die gemeinsame Auswahl des Planungsbüros erfolgt auf der Grundlage einer beschränkten Ausschreibung.

§ 3 Kostendeckung

1. Die Kosten für die Erstellung der Antragsunterlagen zur Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm (9.371,25 €) übernehmen die Zweckvereinbarungspartner jeweils zu einem Drittel.
2. Die Kosten, die der Stadt Norden für die Geschäftsführung der Zweckgemeinschaft gemäß § 1 und 2 dieser Vereinbarung entstehen, werden anteilig von den Zweckvereinbarungspartnern getragen. Die Anteile errechnen sich nach der Höhe der jeweils für die Kommune bewilligten Fördermittel im Verhältnis zur gesamten bewilligten Fördersumme des Dorfentwicklungsprogramms der Zweckvereinbarungspartner.

- 
3. Die Kosten für die Erstellung des Dorfentwicklungsplanes durch ein externes Planungsbüro werden, soweit nicht durch Zuschüsse aus dem Dorferneuerungsprogramm gedeckt, entsprechend der unter Nr. 2 beschriebenen Aufteilung von den Zweckvereinbarungspartnern getragen.
 4. Entstehende Kosten für Beratung, Planung und Realisierung bei Einzelprojekten werden verursachergerecht von der projektbegünstigten Kommune übernommen.
 5. Die Kostenaufteilung bei Gemeinschaftsprojekten wird interessengerecht vor der Projektumsetzung einvernehmlich festgelegt.

Die Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführung (§ 3 Ziffer 2) wird zunächst nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Nach Erfahrungswerten kann später eine pauschale Aufwandsentschädigung vereinbart werden.

Eine Abrechnung der Kosten erfolgt halbjährlich. Sofern eine Aufteilung aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich ist, wird auch in den Fällen der Nrn. 2 u. 3 eine vorläufige Abrechnung zu jeweils einem Drittel vorgenommen und eine endgültige Abrechnung nach Vorliegen der erforderlichen Daten erfolgen (sh. § 4).

§ 4

Inkrafttreten / Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung. Sie endet zum Zeitpunkt des Ablaufs des Dorfentwicklungs-Prozesses und der vollständigen finanziellen Abwicklung der Maßnahme (durch Bescheid des ARL).

§ 5

Sonstiges

Sollte diese Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder der Vertrag sollen durch wirksame Bestimmungen ergänzt werden, die dem Willen der Beteiligten entsprechen. Änderungen an dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Norden, den


Stadt Norden
Der Bürgermeister




Gemeinde Hagermarsch
Der Gemeindegeldirektor




Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister

